

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Niklas Schrader und Ferat Koçak (LINKE)

vom 27. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. April 2023)

zum Thema:

Straßenblockaden der „Letzten Generation“ in Berlin, Zwangsmaßnahmen und Selbstjustiz – Hat die Innensenatorin Verständnis für Straftaten gegen Klimaproteste?

und **Antwort** vom 19. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2023)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und Herrn Abgeordneten Ferat Kocak (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15392

vom 27. April 2023

über Straßenblockaden der „Letzten Generation“ in Berlin, Zwangsmaßnahmen und Selbstjustiz – Hat die Innensenatorin Verständnis für Straftaten gegen Klimaproteste?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie oft wurden jeweils in den Monaten des Jahres 2022 und 2023 Blockaden auf öffentlichen Straßen im Zusammenhang mit Klimaaktivismus registriert? (Bitte nach Monaten aufschlüsseln.)

Zu 1.:

Die erfragten Daten sind der folgenden Tabelle (Stand 3. Mai 2023) zu entnehmen:

Monat	2022	2023
Januar	23	13
Februar	23	11
März	10	8
April	0	99
Mai	1	
Juni	47	
Juli	45	
August	0	
September	8	
Oktober	86	
November	26	
Dezember	25	
gesamt	294	131

Quelle: interne Datenerhebung Polizei Berlin und Polizei-Managementsystem Ressourcen Datenbank, Stand: 3. Mai 2023

2. Wie oft wurden jeweils in den Monaten der Jahre 2022 und 2023 Bußgelder gegen Fahrer*innen von Kraftfahrzeugen verhängt, die gemäß § 11 Abs. 2 StVO bei Schrittgeschwindigkeit oder stillstehendem Verkehr keine Rettungsgasse für die Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen gebildet haben?

Zu 2.:

Die erfragten Daten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Für das Jahr 2023 liegen aus Gründen der verzögerten statistischen Erfassung nur Daten für die Monate Januar und Februar vor.

Festgestellte Verstöße gegen §§ 11 Absatz 2, 49 Straßenverkehrsordnung; § 24 Straßenverkehrsgesetz

Monat	2022	2023
Januar	6	6
Februar	0	4
März	6	
April	5	
Mai	9	
Juni	5	
Juli	2	
August	2	
September	3	
Oktober	1	
November	2	
Dezember	2	
gesamt	43	10

Quelle: DWH BOWI21, Stand: 3. Mai 2023

Die angegebenen Daten wurden der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) Datawarehouse (DWH) BOWI21 entnommen. Da DWH BOWI21 stets den monatsaktuellen Stand der im Quellsystem erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

3. Wie viele Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den berlinweiten Blockadeaktionen von Angehörigen der Klima-/Umweltbewegung, welche von der EG Asphalt des LKA bearbeitet werden, wurden jeweils in den Monaten der Jahre 2022 und 2023 gegen wie viele Personen jeweils eingeleitet aufgrund des Verdachts der

- a. Körperverletzung,
- b. Bedrohung,
- c. Beleidigung,

- d. Vornahme oder Androhung einer Gewalttätigkeit gegen eine Versammlung gemäß § 26 Abs. 1 VersFG Bln?

(Bitte möglichst nach Versammlungsteilnehmer*innen und Nicht-Versammlungsteilnehmer*innen aufschlüsseln.)

Zu 3.:

Die erfragten Daten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

	Körperverletzung		Bedrohung		Beleidigung		§26 Versammlungsfreiheits- gesetz Berlin	
	Anzahl Fälle	Anzahl Tatver- däch- tige (TV)	An- zahl Fälle	An- zahl TV	An- zahl Fälle	Anzahl TV	Anzahl Fälle	Anzahl TV
Jan 22	0	0	0	0	1	1	0	0
Feb 22	1	1	0	0	0	0	0	0
Mrz 22	3	2	0	0	0	0	0	0
Apr 22	0	0	0	0	0	0	0	0
Mai 22	0	0	0	0	0	0	0	0
Jun 22	1	1	0	0	0	0	5	5
Jul 22	3	1	0	0	0	0	5	3
Aug 22	1	1	0	0	0	0	0	0
Sep 22	1	1	1	0	0	0	0	0
Okt 22	0	0	0	0	2	2	3	3
Nov 22	2	0	0	0	0	0	5	5
Dez 22	4	1	0	0	0	0	3	3
Jan 23	3	0	0	0	0	0	3	0
Feb 23	6	0	0	0	0	0	1	0
Mrz 23	1	1	0	0	0	0	0	0
Apr 23	7	6	0	0	1	0	4	4

Quelle: Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS), Stand: 5. Mai 2023

Eine Aufschlüsselung nach Versammlungsteilnehmenden und Dritten ist im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

4. Welchen Abschluss fanden die unter 3. genannten Ermittlungsverfahren jeweils? (Bitte jeweils nach Rechtsnorm des Abschlusses aufschlüsseln.)

Zu 4.:

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz teilte mit, dass nach Auswertung der übersandten polizeilichen Vorgangsnummern folgende staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren auswertbar sind:

Anzahl Ermittlungsverfahren	Erledigungsart
1	Einstellung nach § 153 a Absatz I Nr. 2 Strafprozessordnung (StPO)
4	Einstellung nach § 170 Absatz II StPO
4	Einstellung ohne Angabe der Rechtsnorm
8	Abschluss durch Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe

Eine detaillierte Auswertung nach dem Grund der Ermittlungsverfahren ist im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

5. Unter welchen genauen Bedingungen und Voraussetzungen verfolgt die Polizei vorgenommene oder angedrohte Gewalttätigkeiten gegen Blockadeaktionen von Angehörigen der Klima-/Umweltbewegung gemäß § 26 Abs. 1 VersFG Bln (Versammlungstörung)?

Zu 5.:

Die Bewertung eines Sachverhalts erfolgt durch die Einsatzkräfte vor Ort und ist stets einzelfallbezogen. Sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Straftat vorliegen, greift das Legalitätsprinzip und verpflichtet die Polizei Berlin, alle erforderlichen strafprozessualen Maßnahmen zu ergreifen.

6. Unter welchen Umständen und bei welchen spezifischen Delikten bedauert die Senatorin für Inneres, Digitalisierung und Sport die Verfolgung von Straftaten in Anbetracht ihrer Aussage im rbb, Fälle von Selbstjustiz gegen die Klimaaktivist*innen müssten „leider dann eben auch zur Rechenschaft gezogen werden“?

7. Begrüßt die Innensenatorin unter bestimmten Umständen ein eigenmächtiges gewaltsames Vorgehen durch KfZ-Fahrer*innen oder außenstehende Nicht-Versammlungsteilnehmer*innen gegen Klimaaktivist*innen? Wenn nein, wie erklärt der Senat diese Aussage?

Zu 6. und 7.:

Die Senatorin für Inneres und Sport, Iris Spranger, verurteilt jede Art von Gewalt.

8. Falls es sich bei der unter 6. genannten Aussage der Senatorin für Inneres, Digitalisierung und Sport um einen sprachlichen Fehlgebrauch handelt, welche der folgenden Maßnahmen unternimmt sie bzw. die Senatsverwaltung, um einen solchen in der Zukunft auszuschließen

- Verbesserung insbesondere der juristischen Hintergrundinformationen,
- Vorbereitung auf Presseinterviews durch Sprechzettel und Sprachregelungen für den Kontakt mit Journalist*innen,
- Medientraining,
- andere sonstige?

Zu 8 a. - d.:

Die Senatorin für Inneres und Sport, Iris Spranger, macht bei jeder Gelegenheit deutlich, dass Selbstjustiz unter keinen Umständen zu dulden ist.

9. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden gegen Polizeidienstkräfte aufgrund welcher Tatvorwürfe im Zusammenhang mit den berlinweiten Blockadeaktionen von Angehörigen der Klima-/Umweltbewegung eingeleitet und mit welchen Ergebnissen jeweils abgeschlossen? (Bitte jeweils nach Tatvorwurf und Rechtsnorm des Abschlusses aufschlüsseln.)

Zu 9.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

10. Entspricht das Vorgehen des Polizeibeamten, gegen den nach Bekanntwerden eines Videos auf dem Instagram-Kanal des MDR von einer polizeilichen Maßnahme gegen Klimaaktivist*innen auf der Straße des 17. Juni am 20. April 2023 Ermittlungen wegen des Verdachts auf Körperverletzung im Amt eingeleitet wurden, der polizeilichen Ausbildung insbesondere in den folgenden im Video zu sehenden Handlungen:

- a. die Androhung der Anwendung von Unmittelbarem Zwang
- b. die Anwendung von Nervendrucktechniken und Verdrehen der Arme
- c. Entfernung von der Fahrbahn?

Wenn nein, inwiefern jeweils nicht?

Zu 10.:

Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt, kann hierzu derzeit keine Auskunft erteilt werden.

11. Sind gegen Polizeidienstkräfte anlässlich des unter 10. genannten Videos unmittelbare dienstrechtliche Maßnahmen ergangen? Wenn ja welche?

Zu 11.:

Der Sachverhalt wird im Rahmen eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens untersucht. In diesem Zusammenhang werden auch dienstrechtliche Maßnahmen geprüft.

12. Hielt oder hält es der Senat anlässlich des unter 10. genannten Vorfalles für erforderlich, Maßnahmen innerhalb der Polizei zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Straßenblockaden durch Klimaaktivist*innen nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit aufgelöst werden? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht? Wenn ja, welche Maßnahmen im Einzelnen? (Bitte einzeln darstellen.)

Zu 12.:

Nein. Weitere Aussagen können erst nach Ausgang des Ermittlungsverfahrens getroffen werden. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu 11. verwiesen.

13. Welche Vorgaben, Weisungen, Richtlinien, Rundschreiben, Empfehlungen und vergleichbare Dokumente zum Einsatz sogenannter Schmerzgriffe bzw. Nervendrucktechniken durch die Polizei mit welchen jeweiligen Regelungsgehalten existieren? (Bitte jeweils einzeln darstellen.)

14. Welche Trainingsunterlagen aus dem Handbuch Einsatztraining für Lehrkräfte (HB ET) und welche Schulungsvideos zum Einsatz sogenannter Schmerzgriffe bzw. Nervendrucktechniken mit welchen jeweiligen Inhaltsverzeichnissen bzw. Regelungsgehalten existieren und welche verschiedenen Techniken werden darin mit welchen jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen erläutert? (Bitte jeweils einzeln darstellen.)

Zu 13. und 14.:

Für die Aus- und Fortbildung in der Polizei Berlin existiert das Handbuch Einsatztraining (HB ET). Darüber hinaus existieren in der Polizei Berlin keine Dokumente im Sinne der Fragestellung.

Grundsätzlich stellen die im HB ET dargestellten Transport-, Kontroll- und Fixierungstechniken bzw. sogenannten Druck- und Zugtechniken eine Auswahl von möglichen (Standard-) Techniken dar und sind nicht abschließend. Die benannten Techniken haben einen empfehlenden Charakter. Es werden zu lehrende Grundtechniken vorgegeben, da nicht jede Technik für jede Einsatzsituation geeignet ist und auch nicht durch jede Polizeidienstkraft gegenüber jeder betroffenen Person angewendet werden kann. Körpergröße, -gewicht und -konstitution sowie die Dynamik der jeweiligen Einsatzsituation lassen keine verbindliche Vorgabe von bestimmten oder von wenigen abschließenden Techniken zu.

Das HB ET wurde nach der Verschlussanweisung Berlin (§ 7 VSA Berlin) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)“ eingestuft und unterliegt somit der Geheimhaltung.

Schulungsvideos sind Bestandteil der digitalisierten Version des Handbuchs und unterliegen damit ebenso der Geheimhaltung nach der VSA Berlin.

15. Welche besonderen Vorgaben, Weisungen, Richtlinien, Anweisungen und vergleichbare Dokumente mit welchen Bezeichnungen und Regelungsgehalten sind bisher wann für Polizeidienstkräfte speziell für Situationen von Straßenblockaden durch Klimaaktivist*innen ergangen, die den polizeilichen Umgang bezüglich gegenüber Versammlungsteilnehmer*innen, KfZ-Fahrer*innen, Journalist*innen etc. regeln?

Zu 15.:

Um den Situationen im Rahmen von Blockadeaktionen koordiniert zu begegnen, wurde in der Polizei Berlin eine Einsatzanordnung erstellt, die seit dem 10. Oktober 2022 gilt. Diese Einsatzanordnung wird unter dem Einfluss dazugewonnener Erkenntnisse regelmäßig fortgeschrieben, um sämtliche themenbezogene Phänomene zu erfassen und die polizeilichen Maßnahmen dementsprechend auszurichten.

Berlin, den 19. Mai 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport